

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/766

19. März 2018

Übersendung Bewertung des Änderungsantrags von SPD und SSW zum 1. Teilhabe- bestärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 10. Sitzung des Sozialausschusses wurde ich von Mitgliedern des Ausschusses gebeten unsere Bewertung des Änderungsantrages von SPD und SSW zum 1. Teilhabe-
stärkungsgesetz zur Verfügung zu stellen. Diesem Wunsch komme ich mit der beigefügten
Anlage gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Matthias Badenhop

Anlage: Bewertung des o.g. Änderungsantrags

Fachliche Anmerkungen des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW zum Entwurf des 1. Teilhabestärkungsgesetzes (Drs. 19/575)

Die beantragten Änderungen gehen zum Teil deutlich über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus oder erzeugen zumindest Widersprüche, die erhebliche Auslegungsprobleme verursachen.

Zu Nummer 1

§ 4 SGB IX im Teil 1 SGB IX beschreibt den Leistungsumfang aller Rehabilitationsträger und umfasst mehr als den der Träger der Eingliederungshilfe, für die Teil 2 SGB IX abschließende Regelungen trifft. Leistungen der Eingliederungshilfe werden beispielsweise nicht gewährt für die Vermeidung von Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder der Überwindung von Pflegebedürftigkeit im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX oder für die in § 5 als Teilhabeleistung näher bezeichnete Leistungsgruppe der unterhaltssichernden oder ergänzenden Leistungen. Die vorgeschlagene Änderung impliziert auch erhebliche Leistungsausweitungen in der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 3

§ 94 Abs. 3 IX regelt eine Hinwirkenspflicht und keinen Sicherstellungsauftrag. Der Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX hat die Personenzentrierung der Leistungen zum Gegenstand, aber nicht die Angebotsstrukturen. Diese im Bundesrecht klare Trennung hat abschließenden Charakter. Die Träger der Eingliederungshilfe haben auch nach der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe keinen Versorgungs- oder Versorgungssicherstellungsauftrag.

Zu Nummer 4

Bei Satz 1 handelt es sich um einen programmatischen Leitsatz und politisches Ziel, die keine Aufgabenzuweisungen an die Träger der Eingliederungshilfe zur Folge haben. Diese Aufgaben und Ziele werden bereits im SGB IX an mehreren Stellen vergleichbar beschrieben, vgl. § 90 SGB IX oder § 113 SGB IX. Die Förderung und Stärkung einheitlicher, inklusiver Lebensverhältnisse sind jedoch darüber hinaus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die über die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe weit hinausgeht. Die Regelung zur Sicherstellung der Mitwirkung in Satz 2 ist sehr unbestimmt und birgt das Risiko erheblichen Streits über Umfang, Inhalt und Verfahren von Mitwirkung.

Zu Nummer 5

Der Steuerungskreis ist ein fachliches Forum der Träger der Eingliederungshilfe, in dem Kooperationsangelegenheiten geregelt werden. Dies ist der Aufgaben- wie der Finanzierungsverantwortung von Land, Kreisen und kreisfreien Städten geschuldet. Die Partizipation der Menschen mit Behinderungen erfolgt im Gremium der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 AG-SGB IX und dessen Regelungen zu Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe.

Die Regelung zur Interessenvertretung nach § 5 AG-SGB IX fußt auf einer Spezialregelung im SGB IX für die Landesrahmenvereinbarungen, § 131 Abs. 2 SGB IX. Sie sollte weder im Umfang noch in der Ausgestaltung allein Maßstab für die Partizipation von Menschen mit Belangen in allen Belangen sein.

Zu Nummer 6

Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Der Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX trägt dem Transparenzgebot umfassend Rechnung. Zusätzliche landesrechtliche Berichtspflichten erhöhen den Verwaltungsaufwand, möglicherweise jedoch ohne Mehrwert. Bei den Adressaten des Änderungsbefehls (Träger der Eingliederungshilfe) handelt es sich um dieselben Rechtspersonen wie die Mitglieder des Steuerungskreises. Die Berichtspflicht richtet sich also an sich selbst.

Zu Nummer 8

Der Änderungsvorschlag hätte eine Reduzierung der mitwirkungsberechtigten Verbände zur Folge. Die Mitwirkung an der Landesarbeitsgemeinschaft steht allen Verbänden für Menschen mit Behinderung offen.

Zu Nummer 9

Art und Umfang der Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft sind nicht näher beschrieben, so dass der offene Regelungstatbestand nach § 3 insbesondere die im Änderungsantrag beschriebene Aufgabenwahrnehmung gerade ermöglicht. Hingegen bergen die im Änderungsantrag formulierten Aufgabentatbestände das Risiko eines unverhältnismäßigen oder aus sonstigen Gründen verfassungsrechtlich kritischen Vorgehens, z.B. liegt die Vollzugsverantwortung im Sinne von Nr. 5 ausschließlich bei den Trägern der Eingliederungshilfe oder bestehen bei Nr. 9 Bedenken wegen des Sozialdatenschutzes.

Zu Nummer 10.

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 3 endet zum 31.12.2019 und wird durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX ersetzt. Es ist ineffektiv, wenn ab 2020 zwei Arbeitsgemeinschaften nebeneinander fortbestehen. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stellt bereits hohe Anforderungen an alle Beteiligten, so dass in diesem Zeitraum von zusätzlichen Berichtspflichten ohnehin abgesehen werden sollte.

Zu Nummer 11

Die Verpflichtung zur regionalen Kooperation ergibt sich bereits aus § 25 Abs. 4 SGB IX. Es bedarf daher keine Regelung im AG-SGB IX, die zudem zu Doppelstrukturen führen kann. Wegen der Kontrollregelung wird auf die Ausführungen zum Sozialdatenschutz verwiesen. Für die Verpflichtung der Kommunen zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaft durch Landesgesetz wäre auch ein finanzieller Ausgleich unter Konnexitäts Gesichtspunkten zu regeln.

Zu Nummer 12

Der Antrag der Regierungsfractionen mit dem Beirat beim Landesbeauftragten ist effektiver, zügig eine organisierte Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen sicher zu stellen. Die Errichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe in Vereinsstrukturen ist Gegenstand des Bürgerlichen Rechts und damit Ausdruck der Handlungsfreiheit, auf die von staatlicher Seite Einfluss nicht genommen wird.

Zu Nummer 14

Die Rechtsaufsicht ist im Landesverwaltungs- und Kommunalrecht abschließend geregelt. Für eine ergänzende Regelung mit eigenen Eingriffsbefugnissen besteht kein Erfordernis; sie wäre insbesondere verfassungsrechtlich streng zu prüfen, inwieweit sie mit der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vereinbar sind.